



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 601.687/2-V/6/97

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1017 Wien

Kieber

2822

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	47 -GE/19 PF
Datum:	8. OKT. 1997
Verteilt	9.10.97 11

*A. Mayer*

Betrifft: Entwürfe zu Novellen des SchOG, des SchUG, und des SchZG;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen.

7. Oktober 1997  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 601.687/2-V/6/97

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht und  
kulturelle Angelegenheiten  
Abteilung III/2  
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Kieber

2822

12.690/7-III/2/97  
3. Juli 1997

Betrifft: Entwürfe zu Novellen des SchOG, des SchUG, des SchZG ,  
der SchZV und der SchZV für Akademien; Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu den mit oz. Note übermittelten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf der Novelle des Schulorganisationsgesetz:

Zum § 128c:

Es kann dem Wortlaut des § 128c Abs. 1 nicht entnommen werden, in welcher Rechtsform diese Verleihung der Teilrechtsfähigkeit zu erfolgen hat. Auf Seite 6 der Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang davon gesprochen, daß von der Schulbehörde erster Instanz „in gewisser Weise ein konstitutiver Akt“ zu setzen sei. Es ist wohl davon auszugehen, daß es sich bei diesem „konstitutiven Akt“ um einen Bescheid handelt. Dies wäre im Gesetzestext aber auch ausdrücklich so zu regeln.

Gemäß den Sponsorverträgen können nicht nur Vermögen und Rechte erworben werden, sondern auch Pflichten, da die Sponsorverträge durchaus Leistungen seitens der Schule beinhalten können.

Wenn im § 128c Abs. 2 davon die Rede ist, daß auf Dienst- und Werkverträge, die im Rahmen des Abs. 1 abgeschlossen werden, das „auf die Art der Tätigkeit jeweils zutreffende Gesetz Anwendung“ findet, so kann es sich dabei wohl nur um einen deklarativen Hinweis handeln und

nicht auf eine Verweisung sämtlicher in Betracht kommender Gesetze, da dies eine unzulässige Blankettverweisung wäre. Dies wäre in den Erläuterungen auch klarzustellen.

Der letzte Satz des § 128c Abs. 3 besagt, daß für Verbindlichkeiten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Abs. 1 und 2 entstehen, den Bund keine Haftung trifft. Diesbezüglich ist darauf aufmerksam zu machen, daß der Bund sehr wohl für eigenes Verhalten gemäß Art. 23 B-VG haftet, das in diesem Zusammenhang gesetzt wird. Dies gilt insbesondere für das Aufsichtsrecht und für die Gebahrungsüberprüfung. Auf Seite 7 der Erläuterungen wird nämlich ausdrücklich gesagt, daß die Aktivitäten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit doch in „einer gewissen Nähe zur Hoheitsvollziehung durch den Bund stehen“, so daß diesem die Gebahrungsüberprüfung zustehen soll. Die Gebahrungsüberprüfung wie auch die Aufsicht gegenüber der teilrechtsfähigen Rechtspersönlichkeit sind jedoch eindeutig der Hoheitsverwaltung durch den Bundes zuzuordnen, sodaß sich daraus eine Verpflichtung zur Amtshaftung ergeben könnte.

Wie auf Seite 7 der Erläuterungen zum Ausdruck gebracht wird, handelt es sich bei der teilrechtsfähigen Einrichtung um eine eigene, vom Bund unabhängige Rechtspersönlichkeit. Demnach sind auch die Entgelte, die gemäß § 128c Abs. 5 an den Bund zu leisten sind, nicht von einer Einrichtung des Bundes sondern von einer vom Bund unabhängigen Rechtsperson zu leisten. Die Regelung dieser Rechtsbeziehung ist somit nicht innerhalb der Rechtsperson des Bundes zu sehen, sondern betrifft Leistungen zwischen verschiedenen Personen. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit nicht ein sogenanntes Absehen (von der Verpflichtung zur Leistung eines Entgeltes) mit Bescheid auszusprechen ist.

#### Zum Vorblatt:

Die Aussage im Vorblatt, daß durch das dem Entwurf entsprechende Bundesgesetz keine Mehrkosten entstehen, scheint nicht ganz zutreffend zu sein, da etwa durch die zusätzlichen Verwaltungsverfahren und durch den Organisationsaufwand (z.B. des § 128c Abs. 3 und 5) ein weiteres Verwaltungshandeln vorgesehen wird, das in der derzeitigen Gesetzeslage noch nicht enthalten ist.

#### Zu den Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit der kompetenzrechtlichen Grundlage werden Art. 14 Abs. 1 B-VG und Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG erwähnt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Übergang des Vermögens von der teilrechtsfähigen Einrichtung auf den Bund gemäß § 128c Abs. 6 eine privatrechtliche Regelung ist und daher im Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“) seine verfassungsrechtliche Grundlage findet.

Auf Seite 3 der Erläuterungen wird im Zusammenhang mit § 46 Abs. 3 die Meinung vertreten, daß durch die Worte „nach Möglichkeit“ klargestellt werde, daß diese Förderung nur unter Bedachtnahme auf die gegebene Schüler-, Raum- und Lehrersituation angeboten werden kann. Dem ist entgegenzuhalten, daß durch die Worte „nach Möglichkeit“ keineswegs alle diese in den Erläuterungen angegebenen Kriterien in der Regelung selbst eingebracht werden. Es wird daher empfohlen, die in den Erläuterungen erwähnten zusätzlichen Kriterien in den Gesetzestext selbst zu übernehmen.

## II. Zum Entwurf einer Novelle des Schulzeitgesetzes:

Gemäß § 2a des Schulzeitgesetzes in der Fassung der in Aussicht genommenen Novelle kann der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, wenn der Landesschulrat und die Landesregierung aus fremdenverkehrspolitischen Gründen gleichlautende Anträge stellen, durch Verordnung den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen. Es stellt sich die Frage, ob der Bundesgesetzgeber zuständig ist, dem Bundesland vorzuschreiben, welches seiner Organe einen solchen Antrag abzugeben hat. Es könnte durchaus auch der Landeshauptmann gemäß seiner Vertretungskompetenz nach Art. 105 Abs. 1 B-VG einen solchen Antrag stellen. Es wird daher angeregt, anstelle der Worte „die Landesregierung“ im § 2a die Worte „das Land“ zu setzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. Oktober 1997  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

